



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 96 O 194/10

29.12.2010

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Dr. Klehr ./ Charité - Universitätsmedizin Berlin

wird der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 22.12.2010 gegen den Beschluss der Kammer vom 15.12.2010 nicht abgeholfen.

Gründe

Der sofortigen Beschwerde ist nicht abzuhelfen.

Der vom Antragsteller jetzt eingereichte Mitschnitt der Fernsehsendung lässt erkennen, dass in dieser davon berichtet wurde, dass es ein Gutachten eines Arztes gebe, der einmal bei der Antragsgegnerin beschäftigt gewesen sei und der einige Patientenakten des Antragstellers ausgewertet habe. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass sich die Antragsgegnerin von diesem vierseitigen Gutachten distanzieren. In diesem Zusammenhang wird der zweite Satz der im Antrag wiedergegebenen Stellungnahme der Antragsgegnerin inhaltlich wiedergegeben; dabei werden in der gleichzeitig eingeblendeten Stellungnahme nacheinander die Passagen „objektive gutachterliche Stellungnahme“, „wissenschaftlich glaubwürdig“ und „nie erstellt“ hervorgehoben.

Sowohl aus Sicht der Adressaten der Antwort auf die Anfrage des Fernsehsenders als auch der Zuschauer Fernsehsendung als angesprochene Verkehrskreise wird danach eine Beteiligung der Antragsgegnerin nicht gänzlich in Abrede gestellt, sondern zumindest auch darauf abgestellt, dass es an einer einen Therapieerfolg wissenschaftlich glaubwürdig absichernden gutachterlichen Beurteilung fehle. Dass die als Anlage Ast. 2 eingereichte gutachterliche Stellungnahme vom 29.01.1999 oder die als Teil der Anlage Ast. 8 eingereichte weitere gutachterliche Stellungnahme vom 16.07.1998 den Anforderungen an eine wissenschaftliche Absicherung entsprechen, ist nach dem Vorbringen des Antragstellers nicht erkennbar. Hierfür reichen „erste objektive Beweise zur allgemeinen Wirksamkeit“ (so der letzte Satz der Stellungnahme vom 29.01.1999) nicht aus (vgl. auch Kammergericht - 24 U 163/08 -, Beschluss vom 29.04.2009, S. 12f.).

Markfort
Vorsitzender Richter am Landgericht